



ParLetter 2/2012

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständerätinnen

Wie gewohnt lassen wir Ihnen zur laufenden Session den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zukommen. Wir haben uns im Rahmen unseres kürzlich erschienen Berichts intensiv mit dem ausländerrechtlichen Familiennachzug und dem Recht auf Familienleben auseinander gesetzt.

→ [«Familiennachzug und das Recht auf Familienleben» \(SBAA, Mai 2012\)](#)

Anlässlich der bevorstehenden Debatte im Nationalrat zur Parlamentarischen Initiative Müller (10.483), welche die Abschaffung des Familienasyls beabsichtigt, möchte die Schweizerische Beobachtungsstelle einige Argumente und Überlegungen mit Ihnen teilen.

- Im Unterschied zu Personen, die über eine „normale“ Aufenthaltsbewilligung verfügen, sind anerkannte Flüchtlinge unfreiwillig von ihren Familienangehörigen getrennt worden und können aufgrund der Verfolgungssituation, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt hat, nicht in ihr Heimatland zur Familie zurückkehren. Eine Familienzusammenführung in der Schweiz stellt so in der Regel die einzige Möglichkeit dar, überhaupt ein Familienleben führen zu können. Die Abschaffung des Familienasyls (Art. 51 AsylG) hätte für die betroffenen Flüchtlinge faktisch zur Folge, dass ihnen das Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK sowie Art. 13 BV) verweigert wird.
- Die Möglichkeit Familienangehörige über den im Ausländergesetz geregelten Familiennachzug (Art. 44 AuG) in die Schweiz zu holen, stellt – entgegen der Ansicht des Initianten Müller - keine sachgerechte Alternative für anerkannte Flüchtlinge dar. Ein anerkannter Flüchtling vermag nämlich kaum die **hohen Anforderungen**, welche das AuG an den Familiennachzug stellt (z.B. eine bedarfsgerechte Wohnung oder ein ausreichendes Einkommen ohne Sozialhilfe), zu erfüllen; zumal für den Nachzug von Kindern über 12 Jahren enge Fristen einzuhalten sind. Illustrieren lässt sich diese Problematik an einem unserer dokumentierten Fälle (→ [Fall 161](#))

Grundsätzlich sieht sich eine Person, die gezwungen war, aus ihrem Heimatstaat zu fliehen, einer völlig anderen Situation gegenüber als ein Ausländer mit B-Bewilligung, der sich aus freien Stücken in der Schweiz niedergelassen hat. Die unterschiedliche Ausgangslage ist nicht nur durch die traumatische Belastung von Flüchtlingen zu begründen, sondern auch aufgrund der Situation, der sie sich beispielsweise auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt stellen müssen.



- Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen laufen häufig Gefahr, im Heimatstaat schikaniert, verfolgt, inhaftiert oder sogar gefoltert zu werden. Diese Repressalien sind staatlicher Natur und gelten indirekt den politischen Aktivisten, die im Ausland Asyl erhalten haben. Das Institut des Familienasyls (Art. 51 AsylG) trägt diesem Phänomen - auch Reflexverfolgung genannt – Rechnung, indem es Familienangehörigen von Flüchtlingen bei einem allfälligen Nachzug in die Schweiz ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt. Diesen wichtigen Schutzmechanismus zugunsten einer vereinfachten, potentiellen Wegweisung der nachgezogenen Familienangehörigen (vgl. Wortlaut der Pa.Iv. Müller) aufheben zu wollen, scheint daher vermessen und nicht gerechtfertigt.
- Im Jahr 2011 machte der Anteil von anerkannten Flüchtlingen geringe 2.2% der gesamten Zuwanderung aus. Der Anteil, der im Rahmen der Gewährung des Familienasyls in die Schweiz eingereisten Familienangehörigen betrug insgesamt gerade mal 1.2% - dies entspricht 1'700 Personen. Es bleibt daher fraglich, inwiefern die Abschaffung des Familienasyls für die Praxis überhaupt relevant sein wird; abgesehen von den verheerenden Folgen, welche die Annahme der Pa.Iv. Müller für die betroffenen Flüchtlinge hätte.

Falls Sie fragen zu diesem oder einem anderen Thema haben, zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden.

Im Namen der SBAA wünsche ich Ihnen eine gute und erfolgreiche Sommersession.
Besten Dank für Ihr Interesse und freundliche Grüsse

Claudia Dubacher
Geschäftsleiterin SBAA